

BUND INSTITUTIONELLER INVESTOREN

SATZUNG

A. Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Vertretung

§ 2 Zweck des Vereins

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedsvoraussetzungen

§ 4 Aufnahmeverfahren

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

C. Organe und Organisation

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Arbeitskreise

§ 11 Verfahren

§ 12 Vorstand

§ 13 Geschäftsführung

D. Haushalt

§ 14 Haushaltsplan und Jahresrechnung

E. Sonstiges

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Anfallsberechtigung

A. Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bund Institutioneller Investoren e. V. (bii).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist vorrangig die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Daneben ist auch die Förderung von Bildung und Erziehung Zweck des bii.
- (2) Der bii hat insbesondere die Aufgabe, die Professionalisierung der institutionellen Kapitalanlage in Deutschland durch den Austausch seiner Mitglieder untereinander wie auch mit Gesetzgeber, Aufsicht und befreundeten Verbänden zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - fachliche Diskussionen, z. B. Kongresse, wissenschaftliche Symposien und Studien;
 - internationalen Gedankenaustausch mit institutionellen Investoren anderer Länder;Unterstützung der Mitglieder bei der Darstellung ihrer Aufgaben gegenüber Kapitalverwaltungsgesellschaften, Öffentlichkeit, beratenden Berufen, Wissenschaft und Medien. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Gesetzgebung, Regierung und öffentlichen Stellen;
 - Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern sowie die Aus- und Weiterbildung innerhalb der Mitglieder zu unterstützen.
- (3) Dem Verbandszweck dienen insbesondere
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur kontinuierlichen Unterstützung des Meinungsbildungsprozesses;
 - b) Erarbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung branchenspezifischer Arbeitsergebnisse, Gutachten, Untersuchungen und Statistiken zum Thema institutionelle Kapitalanlage und zu anderen wirtschaftlich relevanten Fragestellungen;
 - c) Erarbeitung programmatischer Stellungnahmen und inhaltlicher Positionen gegenüber allen in Betracht kommenden Institutionen;
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, z. B. Fachkongressen, von Seminaren, Symposien und sonstigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - e) Unterstützung nationaler wie internationaler wissenschaftlicher Arbeiten und Einrichtungen, die sich mit der Forschung auf dem Gebiet der institutionellen Kapitalanlage beschäftigen; Erschließung und Pflege partnerschaftlicher Kontakte zu anderen Verbänden, auch auf internationaler Ebene.

- (4) Der bii strebt die Zusammenarbeit mit Institutionen auf nationaler sowie auf internationaler Ebene an, die die Zielsetzung des Verbandes fördern können.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedsvoraussetzungen

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, assoziierten und Informationsmitgliedern. Zusätzlich gehören dem Verein natürliche Personen als Gründungsmitglieder an. Weitere natürliche Personen werden nicht aufgenommen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des bii sind Mitglieder, die über uneingeschränkte Mitgliederrechte verfügen. Ordentliche Mitglieder sind / können sein:
 - a) Die Gründungsmitglieder (natürliche Personen);
 - b) Institutionelle Investoren, d.h. inländische oder ausländische Rechtsträger, die regelmäßig in Investmentstrukturen anlegen mit Ausnahme derjenigen, die als Assoziierte Mitglieder qualifizieren. Zu den Institutionellen Investoren zählen insbesondere:
 - i. Gewerbliche Unternehmen,
 - ii. Kreditinstitute,
 - iii. Versicherungsunternehmen,
 - iv. Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionskassen, Versorgungswerke und öffentliche Zusatzversorgungsanstalten,
 - v. Stiftungen,
 - vi. Kirchliche Einrichtungen und
 - vii. Family Offices.

- (3) Assoziierte Mitglieder sind Fördermitglieder ohne Stimmrecht, die über die vereinsrechtlichen Mindestrechte verfügen (Teilnahmerechte und Minderheitenrechte).

Assoziierte Mitglieder können sein:

Unternehmen, die gewerbsmäßig Vermögenswerte für Rechnung Institutioneller Investoren i.S.d. § 3 Abs. 2 lit b) der Satzung verwalten, d.h. insbesondere

- a) Unternehmen, die über Erlaubnisse unter dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) verfügen,
- b) Finanzdienstleistungsinstitute nach Maßgabe des § 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes (KWG),
- c) entsprechend Gesellschaften anderer Jurisdiktionen, und
- d) Rechtsanwalts-, Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und sonstige Beratungsunternehmen.

Werden auch Vermögenswerte für Rechnung von Privatanlegern verwaltet, so darf der entsprechende Anteil an den Assets under Management zum Zeitpunkt der Antragstellung 30 Prozent nicht übersteigen.

Im Fall von Unternehmensgruppen, Finanzgruppen, Versicherungsgruppen und Finanzkonglomeraten soll zwecks Vermeidung von ungleichen Stimmrechtsverteilungen möglichst nur ein Unternehmen als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Regelmäßig soll der Institutionelle Investor mit dem höchsten Konsolidierungskreis als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Weitere Unternehmen derselben Gruppe können als Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Vermögende Privatpersonen können im Einzelfall als Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Diese Privatpersonen erfüllen zumindest die Voraussetzungen des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB (Semiprofessionelle Anleger).

- (4) Informationsmitglied kann jeder in- oder ausländische Verband werden, zu dessen Aufgabe bzw. Förderungszweck zumindest auch die institutionelle Kapitalanlage gehört. In- oder ausländische Verbände, die zumindest auch die nicht-institutionelle Kapitalanlage zu ihren Aufgaben bzw. Förderungszwecken zählen, können nicht Informationsmitglied werden.
- (5) Ehrenmitglied können bis zu 5 natürliche Personen werden, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und über eine mindestens 10-jährige Berufserfahrung im Bereich institutionelle Investitionen i.w.S. verfügen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Darlegung aller notwendigen Informationen über den Antragsteller.

- (2) Die Aufnahme als Assoziiertes Mitglied, als Informationsmitglied sowie als Ehrenmitglied wird in der Regel nach § 4 Abs. 1 gehandhabt.
- (3) Der Vorstand kann die Vorlage von mindestens zwei Referenzschreiben von Mitgliedern des Vereins verlangen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (§ 12 Abs. 1) einstimmig. Der Vorstand hat bei seiner Aufnahmeentscheidung darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins als Vertretung der institutionellen Investoren gewahrt bleibt (Ermessensentscheidung).
- (5) Kommt keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 12 Abs. 1) zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres gültig.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied seinen Geschäftszweck dahingehend geändert hat, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung nicht mehr gegeben sind,
 - c) das Mitglied gegen seine Pflichten nach § 7 Abs. 5 bis 7 verstößt und nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand den Verstoß nicht abstellt,
 - d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitgliedes eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - e) ein wichtiger Grund, z. B. ein Verstoß gegen Satzung oder Verhaltenskodex des bii vorliegt.
- (4) Der Ausschluss bedarf eines Antrages. Antragsberechtigt ist ein ordentliches Mitglied oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (§ 13). Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (§ 12 Abs. 1) und im Fall des Ausschlusses aus sachlichem Grund (§ 9 Abs. 1) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller vertretenen ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Ordentliche oder Assoziierte Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beträge und deren Fälligkeit setzt auf Antrag des Vorstandes (§ 12 Abs. 1) die Mitgliederversammlung (§ 9) der Ordentlichen Mitglieder mit einfachem

Mehrheitsbeschluss fest. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien, eine Pro-rata-Anpassung des Beitragssatzes für unterjährig aufgenommene Mitglieder sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten des bii.
- (3) Jedes Ordentliche Mitglied kann schriftlich und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand (§ 12 Abs. 1) stellen.
- (4) Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Informationsunterlagen des Vereins zu beziehen.
- (5) Ordentliche und Assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, den bii bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihren satzungsmäßigen Pflichten nachzukommen. Sie haben insbesondere die Verpflichtung, dem Verband die für Statistiken und Analysen notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Der Verband hat für den Schutz aller übermittelten Daten, insbesondere der übermittelten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Sorge zu tragen.
- (6) Jedes Mitglied hat seine Erreichbarkeit gegenüber dem Verein durch Mitteilung seiner aktuellen Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sowie durch Nennung von Ansprechpartnern des Mitgliedes zu gewährleisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Veränderungen seiner Kontaktdaten binnen einer Frist von einem Monat nach Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des jeweils gültigen Verhaltenskodex des bii, wie er von der Mitgliederversammlung als Bestandteil dieser Satzung beschlossen wird.

C. Organe und Organisation

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Organisation des Vereins besteht außerdem aus den Arbeitskreisen gemäß § 10.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als Zusammenkunft aller ordentlichen Mitglieder inkl. der Gründungsmitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Insbesondere stehen ihr folgende Rechte zu:
 - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Entscheidung über Einrichtung oder Auflösung der Arbeitskreise (§ 8 der Satzung),
 - Änderung der Satzung des Vereins,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus sachlichem Grund,
 - Beschlussfassung über den Verhaltenskodex,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Abschlussprüfers,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Sprecher des Vorstandes oder – im Falle der Verhinderung des bzw. der Sprecher – durch einen Stellvertreter einzuberufen ist. Der Termin und Ort der Versammlung werden vom Vorstand festgelegt. Antrags- und Wahlvorschlagsfristen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die ordentlichen Mitglieder Gelegenheit erhalten, fristgerecht Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen. Die Einladung an ordentliche und assoziierte Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung des Jahresberichtes mit einer Frist von einem Monat zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Sprecher des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand unverzüglich einzuberufen. Im Falle der Verhinderung des bzw. der Sprecher ist die außerordentliche Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl

gesunken ist. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Versammlungstermins sowie hinsichtlich der Form und Frist der Einladung gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist lediglich zwei Wochen beträgt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Sprecher des Vorstands geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und/oder einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer den Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder und Informationsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied kann sich außer durch seine gesetzlichen Vertreter durch von ihm bevollmächtigte natürliche Personen oder durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied kann in der Weise erteilt werden, dass sie durch den in der Versammlung für das bevollmächtigte Mitglied jeweils auftretenden Vertreter ausgeübt werden kann. Die Vollmacht bedarf der Schriftform (Brief, Telefax, PDF). Diese Vertretungsbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Kein Mitglied darf mehr als sechs Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder und Gründungsmitglieder vertreten sind. Für den Fall, dass bei einer Mitgliederversammlung ein derartiges Quorum nicht erzielt wird, kann der Vorstand für denselben Tag, 15 Minuten nach der ersten Mitgliederversammlung oder einen späteren Zeitpunkt eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben ist hierauf hinzuweisen.
- (8) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die Stimmen der einfachen Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder und Gründungsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und des Verhaltenskodex bedürfen jedoch einer Mehrheit von 3/4 aller vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- (9) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eine Stimmenabgabe schriftlich vorzunehmen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren mit den von der Satzung bestimmten Mehrheiten gefasst werden. Der Vorschlag eines Beschlusses ist jedem Mitglied des Vereins von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich (Brief, Telefax oder PDF) zu übermitteln. Die Abstimmung über den Vorschlag erfolgt innerhalb einer von der Geschäftsführung des Vereins vorgeschlagenen Frist; diese darf nicht kürzer als 3 Wochen nach Absendung des Vorschlags sein. Die Stimmabgabe erfolgt

durch Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Sie kann nur schriftlich (Brief, Telefax oder PDF) erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen, Stimmenthaltungen sowie verspätet zugewandene Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Sprecher des Vorstands zu unterschreiben.

- (11) Eine Blockabstimmung ist zulässig.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat sich für einen Arbeitskreis (§ 8) zu entscheiden. Es hat das Recht, an den Sitzungen der anderen Arbeitskreise teilzunehmen.
- (2) Die Anzahl und Art der einzurichtenden Arbeitskreise beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Jeder Arbeitskreis sollte aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen einen Leiter sowie einen stellvertretenden Leiter aus ihren Reihen, Für die Vertretung der Mitglieder in den Arbeitskreisen gilt § 9 Abs. 6 sinngemäß. Assoziierte Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an der Arbeit der Arbeitskreise teilnehmen und die Funktion eines stellvertretenden Leiters bzw. im Ausnahmefall auch eines Leiters eines Arbeitskreises bekleiden.
- (4) Die Sitzungen der jeweiligen Arbeitskreise werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder vom Leiter des Arbeitskreises nach Bedarf einberufen und sollen mindestens dreimal innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Die Arbeitskreise fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Verfahren

- (1) Die Arbeitskreise haben die Ergebnisse ihrer Sitzungen zu protokollieren und ein Exemplar der Geschäftsführung des Vereins zu übersenden.
- (2) Die Arbeitskreise haben das Recht, Gäste ohne Stimmrecht zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens drei Personen sowie dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Das Unterschreiten der Zahl der Vorstandsmitglieder bewirkt

nicht die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, solange die rechtgeschäftliche Vertretungsmacht gegeben ist (§ 12 Abs. 7). Der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Er soll in seiner Zusammensetzung die Mitgliederstruktur widerspiegeln; d. h. unter anderem sollte möglichst jeder gebildete Arbeitskreis (§ 10 Abs. 4) im Vorstand durch mindestens eine Person vertreten sein; ferner sollte ihm mindestens ein Vertreter der assoziierten Mitglieder angehören.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Sprecher, welche den Titel 1. bzw. 2. Vorsitzender führen. Die beiden Sprecher dürfen nicht demselben Arbeitskreis angehören. Sprecher der abgelaufenen Amtsperiode gehören mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für ein weiteres Jahr dem Vorstand als zusätzliche Mitglieder an (Kooptation). Scheidet während der Dauer der Amtsperiode ein Sprecher aus oder legt er sein Amt nieder, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandes beginnt jeweils mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt wurden, und endet mit Ablauf der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sollte es nicht zu einer Neuwahl kommen, so bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt. Die Tätigkeit im Vorstand ist pro Mitgliedsunternehmen und die sie vertretenden Personen auf zwei Amtsperioden in Folge, mithin maximal sechs Jahre, begrenzt. Eine Wiederwahl ist nach einer Pause von einer Amtsperiode möglich.

Die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll dem Vorstand bereits eine Amtsperiode angehört haben.

Ist ein Sprecher einer abgelaufenen Amtsperiode aus den in § 12 Abs. 2 letzter Satz genannten Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden, obwohl § 12 Abs. 3 Satz 3 nicht ausgeschöpft wurde, so ist ein zum Zeitpunkt des Ausscheidens dem Vorstand angehörendes Mitglied für eine weitere Amtsperiode als Vorstandsmitglied zur Wahrung der Kontinuität auch dann wählbar, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 3 erfüllt sind. Die Wahl der Sprecher und etwaiger Stellvertreter erfolgt nach § 12 Abs. 1.

- (4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. In der Geschäftsordnung können u. a. Ressorts für die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
 - b) Erstellung des Jahresberichtes,
 - c) Entscheidung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - d) Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirates,
 - e) Einsetzung von Kommissionen und Sondergremien.

Die Mitwirkung in einem Beirat, einer Kommission oder einem Sondergremium erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern eines wissenschaftlichen Beirats eine an ihrem Aufwand orientierte Vergütung zu gewähren. Der Vorstand kann einem wissenschaftlichen Beirat für seine innere Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Dem Vorstand obliegt es,
- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen,
 - b) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gemäß § 13 der Satzung des Vereins zu bestellen und abzurufen,
 - c) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung zu überwachen,
 - d) auf Anträge der Mitglieder zu antworten.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden Sprecher einzeln oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (8) Der Vorstand soll mindestens 3 x im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat an den Vorstandssitzungen grundsätzlich teilzunehmen, das Protokoll zu fertigen und gemeinsam mit einem Sprecher zu unterzeichnen.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird ermächtigt, Satzungsänderungen allein zu beschließen, die (i) im Rahmen des Eintragungsverfahrens des Vereins aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregisters oder vom zuständigen Finanzamt als notwendig angesehen werden, um die Anforderungen der §§ 61 ff. AO als steuerbegünstigte Körperschaft zu erhalten sowie (ii) zur Erfüllung der Voraussetzungen der EU-DSGVO nach deutschem Recht notwendig sein sollten.

- (9) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen erhalten. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung sowie Ersatz der ihm entstandenen angemessenen Auslagen erhalten.

§ 13 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird durch Beschluss der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes gewählt (Kooptation). Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, die Bedingungen und das Entgelt für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied durch Beschluss der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes festzusetzen.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie nach Weisung durch einen Sprecher des Vorstandes zuständig.

D. Haushalt

§ 14 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für Investitionen oder einmalige Maßnahmen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.
- (2) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden von der Geschäftsführung aufgestellt. Die Jahresrechnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt, der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Solange der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen ist, darf die Geschäftsführung höchstens den Aufwand betreiben, der pro Monat 1/12 des zuletzt beschlossenen Haushaltsplans entspricht.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Sonstiges

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss über die Anfallsberechtigung zu fassen. Der Beschluss ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen.

§ 16 Anfallsberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V., Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
- (2) Voraussetzung für die Anfallsberechtigung i. S. d. Abs. 1 ist, dass der in Abs. 1 benannte Empfänger oder sein Rechtsnachfolger im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke steuerbegünstigt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, fällt das Vermögen ersatzweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Auswahl des Anfallsberechtigten obliegt der Mitgliederversammlung.

Frankfurt am Main, den 30. Januar 2019

Unterschriften